

geworden. Ich habe schon so meine Gabe gehabt, das Vieh gut zu behandeln.“ Er konnte nicht anders, als die Bemerkung dazuschreiben: „Wie beschämend ist doch diese völlige Hingabe an diesen Lebensberuf für viele Gebildete! Wenn jeder Priester am Ende seiner Seelorgstätigkeit so von seiner Beziehung zu seiner Herde sprechen könnte.“

Wie die Leute ihm ihr Vertrauen schenkten, so suchte auch er sich möglichst herabzulassen, und daher im Dialekt zu sprechen, was dem Preußisch-Schlesier freilich nicht am besten gelang. Und soweit es ihm möglich war als armen Ordensmann, bemühte er sich auch zu helfen, entweder selbst oder durch Bitten bei seinen Obern oder vermöge seiner Beziehungen zu einflußreichen Personen. Er hatte den „Vinzenzbruder“, der er schon in Breslau gewesen, mit dem Weltkleid nicht ausgezogen. Dort hatte er einst in jungen Jahren die Notleidenden in ihren Wohnungen aufgesucht, ihnen Nahrungsmittel und andere Hilfe gebracht und selbst tagelang verwahrlosten Armen Unterricht gegeben. So nahm er auch gern was „Gutes“ mit, das er sich vom Munde abgespart oder erbeten hatte, um arme Kranke oder Kinder zu erfreuen. Es war überhaupt so seine Art, durch zart sinnige kleine Gaben jemandem eine Freude zu bereiten. Selbst die durch Jahrzehnte aus harte Krankenbett gefesselte Dulderin und Dichterin der „Narzissen“, M. v. Greiffenstein, die eigentlich P. Közler bewogen hat, doch ihre Gedichte der Öffentlichkeit zu übergeben, konnte sich als „Narzissenmutter“ in jedem Jahr an einem schönen Strauß dieser Blumen aus dem Liesingtal erfreuen und erquicken. Und wie vielen Waisen, Kindern, Kranken, Dienstmädchen verhalf er besonders durch seine vielen Beziehungen in eine Anstalt oder an einen guten Posten! (Schluß folgt.)

Bur neueren Naturrechtslehre.

Von Univ.-Prof. Dr. Johann Haring, Graz.

(Schluß.)

III. Eng verknüpft mit der modernen Naturrechtslehre ist die heutzutage viel gepflegte Soziologie oder Gesellschaftslehre.¹⁾ Mit Rücksicht auf das Rechtsleben wird sie zur Rechtssoziologie. Ihre Aufgabe besteht darin, das ganze gesellschaftliche Leben auf seine Beziehungen zu den Rechtsnormen zu untersuchen. „Unter

¹⁾ Geschichte und Literatur bei Bachem, Staatslexikon, II³, 546 ff.

Forschen verstand die seitherige Jurisprudenz ein Gemisch von Begriffsmathematik und philologischer Gelehrsamkeit. Die soziologische Rechtswissenschaft versteht unter juristischem Forschen die Betrachtung des Seelenlebens und der fortschreitenden Verkehrsbedürfnisse unter Ausscheidung der gesamten seitherigen Wortbegriffs- und Gelehrtencholastik.“¹⁾ Der Begriffsjurisprudenz (Konstruktionsjurisprudenz, die den einzelnen Fall oft mühsam unter einen juristischen Begriff bringt) wird also das soziale Recht gegenübergestellt. Die Anfänge dieser Richtung reichen auf Jahrzehnte zurück. Es sei nur auf die Namen Ihering,²⁾ Gierke,³⁾ A. Menger⁴⁾ und Steinbach⁵⁾ verwiesen. Dieses soziale Recht ist nun stark von naturrechtlichen Ideen beeinflusst. Ja, neuere Autoren bezeichnen die Soziologie geradezu als die Erbin des alten Naturrechtes. So schreibt Schumpeter:⁶⁾ „Das Naturrecht ist nie ausgestorben, obgleich gerade diese Disziplin nahe daran war; es erhält sich im Anschluß an die alten Gedanken bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts und erhält dann neues Lebensblut aus der Soziologie und Sozialpsychologie.“ Durch die heftige Bekämpfung des Naturrechtes von Seite der historischen Schule wurde der Rechtssoziologie neues, wertvolles Material zugeführt. „So haben in einem höheren Sinne die mächtigsten Feinde des Naturrechtes sein Werk nur fortgesetzt.“⁷⁾ Ja, „die höchste rein wissenschaftliche Bedeutung des Naturrechtes liegt darin, daß es die neue Wissenschaft vom sozialen Menschen schuf“. ⁸⁾

Ueber die Aufgabe der Rechtssoziologie ergeht sich ausführlich in temperamentvoller Weise Ernst Fuchs in seiner Schrift „Juristischer Kulturkampf“ (Karlsruhe 1912):

„Die soziologische Rechtswissenschaft geht von der schon von Aristoteles betonten Wahrheit aus, daß das gesamte Recht stets nur an Normalfälle denkt, niemals aber das unendlich reiche, und jeden Augenblick sich verändernde Leben entfernt erschöpfen kann.“⁹⁾ „Die soziologische Rechtswissenschaft ist die Kunst, die Lücken durch eine methodische und sachkundige Erforschung der Menschenseele und der Verkehrsbedürfnisse auszufüllen und den Beobachtungsreihen Gesetze für die meist untrennbar ineinander verwobene Wahrheits-

¹⁾ Fuchs E., Juristischer Kulturkampf, Karlsruhe 1912, 4.

²⁾ Der Zweck im Recht (erste Ausgabe 1878). Doch blieb nach Fuchs, a. a. D., 4, Iherings Stellungnahme wirkungslos.

³⁾ Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, 1887.

⁴⁾ Ueber die sozialen Aufgaben der Rechtswissenschaft, 2. Aufl., 1895.

⁵⁾ Die Moral als Schranke des Rechtserwerbes und der Rechtsausübung, 1898.

⁶⁾ A. a. D., 89.

⁷⁾ Schumpeter, a. a. D., 92.

⁸⁾ A. a. D., 47.

⁹⁾ Fuchs, a. a. D., 51.

und Rechtsfindung abzulauschen.“¹⁾ „Die soziologische Rechtswissenschaft weiß nicht nur, sondern zieht offen die Folgen davon, daß das Gesetz und das fertige Gewohnheitsrecht nicht das ganze Recht sind. Sie erkennt vor allem, daß die schon geformten Rechtsnormen abstrakte Formeln sind, die nur das begrifflich Gemeinsame von tausenden ihrem wirtschaftlichen Zwecke nach verschiedenen Verkehrsvorgängen andeuten.“²⁾ „Die soziologische Rechtswissenschaft lehrt hauptsächlich, wie man das nicht geschriebene Recht, das hinter und zwischen den Paragraphen liegende Recht, findet.“³⁾ „Die soziologische Rechtslehre erkennt, daß es eine Illusion ist, wenn man sagt, die ausdehnende Auslegung, die Gesetzes- und etwa auch die Rechtsanalogie bewegen sich innerhalb des Gesetzes.“⁴⁾

Wie man aus diesen Sätzen ersieht, operiert die Rechtssoziologie mit einer Art Naturrecht und leitet so über zu der im folgenden Abschnitt zu besprechenden Freirechtslehre. Hiemit ist aber auch schon die Stellung angedeutet, welche die Rechtssoziologie zur christlichen Ethik einnimmt. Es wird die „fachkundige Erforschung der Menschenseele und der Verkehrsbedürfnisse“ und „die Wahrheits- und Rechtsfindung“ nicht unbeeinflusst bleiben von der sonstigen Weltanschauung des Forschers. Im allgemeinen kann man sagen, daß die gegenwärtig tonangebenden Rechtssoziologen keine besonders freundliche Stellung gegenüber der Theologie einnehmen.⁵⁾ „An der Hand der Theologie hatte das sozialwissenschaftliche Denken gehen gelernt, aus ihrer Hand löste es sich.“⁶⁾ — Nur das eine ist gewonnen, daß bei der Unbestimmtheit des Ausdruckes auch der Vertreter des christlichen Naturrechtes seine Anschauungen in der „Rechtssoziologie“ unterbringen kann.

IV. Eine große Rolle spielt das moderne Naturrecht und die Rechtssoziologie in der besonders im letzten Jahrzehnt viel besprochenen sogenannten Freirechtsbewegung. Ihren Ausgang nahm die Strömung von einem uralten Problem: Bindung des Richters an das Gesetz.

Die Frage ist beinahe so alt wie die Rechtswissenschaft selbst. Eine zu große Willkür des Richters gegenüber dem Gesetze fördert den Subjektivismus, die Parteilichkeit und damit die Rechtsunsicherheit; die slavische Bindung hingegen führt zum unnatürlichen Formalismus und zur Unbilligkeit. In absoluten Staaten, wo der Gesetzgeber zugleich Richter ist, kann im einzelnen Fall das Gesetz den

¹⁾ Fuchs, a. a. D., 52.

²⁾ Fuchs, a. a. D., 58.

³⁾ Fuchs, a. a. D., 63.

⁴⁾ Fuchs, a. a. D., 61.

⁵⁾ Fuchs, a. a. D., 66: „Die ganze seitherige juristische Gelehrsamkeit tangt nichts, denn sie ist eine Akerwissenschaft ähnlich der dogmatischen Theologie“ (1).

⁶⁾ Schumpeter, a. a. D., 13.

konkreten Verhältnissen angepaßt, eigentlich abgeändert werden. Ferner kann der Gesetzgeber selbst für die Anpassung des einzelnen Falles sorgen. Etwas Ähnliches findet sich im römischen Recht, wo der Prätor dem Richter Weisungen über die Anwendung des Gesetzes gibt. Bei den deutschen Völkern spielte das Gewohnheitsrecht eine große Rolle. Die naturrechtliche Schule des 17. und 18. Jahrhunderts lehrte zwar, daß das positive Recht nur insoweit Geltung habe, als es mit dem Naturrecht übereinstimmt. Aber gerade unter der Herrschaft des Naturrechtes kam es zu den großen Kodifikationen in einzelnen Staaten. Da man nun annahm, daß diese Gesetze dem Naturrecht entsprechen, und da infolge der Trennung der Gesetzgebung von der Justiz und der Verwaltung dem Richter jegliche Einflußnahme auf Abänderung des Gesetzes genommen ist, so ergab sich als Abschluß dieser Entwicklung gerade die stramme Bindung des Richters an das Gesetz. Die historische Schule betrachtet jede Kodifikation nur als einen gesetzgeberischen Versuch. Unter Zuhilfenahme der Gewohnheit und der Auslegungskunst hat der Richter das Gesetz, das als lückenlos anzunehmen ist, auf den Einzelfall anzuwenden. Nie darf er eine Entscheidung ablehnen mit der Begründung, daß keine gesetzliche Vorschrift bestehe. Da es aber aller Theorie zum Trotz dennoch Lücken im Gesetz gibt, so wird die Tätigkeit des Richters in diesen Fällen zu einem unnatürlichen, gekünstelten Vorgehen; Tatbestände werden gegen das gesunde Menschenurteil gesetzlichen Bestimmungen untergeordnet. Gegen diese „Begriffsjurisprudenz“ hatte schon Ihering Stellung genommen.¹⁾ Eine eigene Schule aber entwickelte sich im Anschluß an die Schrift Kantorowicz: Gnaeus Flavius, Der Kampf um die Rechtswissenschaft, 1906.²⁾ — die sogenannte Freirechtslehre. Wie bei allen derartigen Reformbestrebungen, so erscheinen auch hier mannigfache Unklarheiten sowie Uebertreibungen, welche selbst von den Vertretern der Theorie im Ernste nicht aufrecht erhalten werden wollen.³⁾ Es handelt sich um Ausfüllung der Gesetzeslücken, dann aber auch überhaupt um Hintanhaltung eines nach der Auffassung des Richters ungerechten Urteiles.

Sehr radikal äußerte sich Ernst Fuchs in seiner bereits erwähnten Schrift „Juristischer Kulturkampf“. Unter geschickter Ausnützung aller der Schwächen der modernen Rechtspflege, tadelt er mit bitterem Sarkasmus die formalistische Gesetzesauslegung der Richter. Sie

¹⁾ Ihering, Scherz und Ernst in der Jurisprudenz (erste Ausgabe 1884), 1904, besonders 247 ff., 337 ff.

²⁾ Der Titel der Schrift deutete bereits auf eine Umwälzung in der Rechtslehre hin: Gnaeus Flavius, röm. Aedil, setzte einen Beschluß durch, wonach ein Verzeichnis der dies fasti (Gerichtstage) und der legis actiones dem Volke bekanntgegeben wurde. Darüber große Entrüstung bei den Juristen, welche sich in ihrem Geschäft beeinträchtigt fühlten; aber von da habe, so erzählt man, die geistige Verarbeitung des Rechtsstoffes eingesetzt.

³⁾ Die reiche Literatur verzeichnet bei Glöze, Lücken im Gesetz, 1916, 80 ff.

sind Pandektologen, die an einer eigenen Krankheit, Pandektitis, leiden. Diese Gattung verknocheter Begriffsmenschen sind nach des Autors Meinung gar nicht fähig, das Recht zu finden. Eine Besserung sei erst zu erwarten, wenn ein neues Juristengeschlecht statt im „Digestenfohl“ und römischer „Rechtstalmudistik“ praktisch in der soziologischen Rechtswissenschaft herangezogen würde.¹⁾

Welche Grundsätze stellt nun die Freirechtslehre auf? Bei Beantwortung dieser Frage ist zu beachten, daß es sich bei der Freirechtbewegung um keine streng geschlossene Schule handelt, also bei einzelnen Vertretern besondere Schattierungen vorkommen; ferner, daß hier, wie bei jeder agitatorischen Bewegung vielfach zweideutige Schlagworte verwendet werden. Aus manchen Äußerungen könnte man vielleicht den Satz herauslesen: Die freie Rechtsfindung durch den Richter bilde die Regel, die Bindung an das Gesetz gleichsam die Ausnahme. Mit diesem Satz wäre, wird mit seiner Anwendung Ernst gemacht, einem gefährlichen Subjektivismus Tür und Tor geöffnet; er ist überhaupt nur als extreme Reaktion gegen eine ungesunde Begriffsjurisprudenz verständlich. Vertreter der Freirechtstheorie protestieren aber gegen die Zumutung einer solchen Theorie. So erklärt E. Fuchs:²⁾ „Kein Freirechtler ist je auf den Gedanken gekommen, der Richter dürfe entgegen dem ausgesprochenen Willen des Gesetzes einen im Sinne der Gerechtigkeit aufgestellten Grundsatz auf den Kopf stellen und die Ausnahme zur fast ausnahmslosen Regel machen.“

Wohl aber spielt ein anderer Satz in der Freirechtslehre eine große Rolle: Das Gesetz stellt die Regel dar; wo man mit dem Gesetz, bezw. der Auslegung desselben nicht auskommt, tritt die freie Rechtsfindung ein. Zur Verteidigung dieses Satzes kann man sich auf die oben erwähnten Momente der römischen und deutschen Rechtsgeschichte, sowie auf den heute noch in England und Nordamerika dem Richter gewährten Einfluß auf die Rechtsentwicklung (Common law), sowie auf die Tatsache berufen, daß es schlechterdings unmöglich ist, lückenloses Recht zu schaffen; die zur Ausfüllung der Lücken verwendeten Mittel: Analogie und juristische Konstruktionen nur zu oft ungerechte und unbillige Urteile zustande kommen lassen.

Woraus soll nun in dieser Lage der Richter das Recht schöpfen? Jung³⁾ meint, daß derartige Neuermittlungen bei der Rechtsfindung

¹⁾ Die Vorbildung der angehenden Juristen ist sehr einfach: An die Volksschule gliedert sich ein zweijähriger Fortbildungskurs. Humanistische Bildung ist überflüssig. Die juristische Fachschule ist lediglich eine praktische Schule. Die Dozenten müssen eine Zeitlang praktisch in Fabriken, Landwirtschaften, Spediteurhäusern u. dgl. tätig sein; a. a. O. 84. Ein derart gebildeter Jurist würde aber kaum ein Werk wie des Verfassers „Juristischer Kulturkampf“ liefern können.

²⁾ A. a. O., 54.

³⁾ Das Problem des natürlichen Rechtes, 329; Bülow, Gesetz und Richteramt, 1885, 36, hatte bereits den Satz aufgestellt: „Das stumme Gebot

immer ein Rückgriff auf die letzten Grundlagen der Unterscheidung von Recht und Unrecht seien und daß daher die Untersuchung dieser ethischen Grundlage nicht lediglich ein rechtsphilosophisches Problem bedeute, sondern durchaus zur Wissenschaft des geltenden Rechtes gehöre. Wir hätten also hier einen Rückgriff auf das Naturrecht. Freilich dürfen wir darunter nicht das thomistische Naturrecht verstehen; denn derselbe Autor protestiert ausdrücklich gegen ein „durch den Finger Gottes in die Herzen der Menschen eingegrabenes Recht“. ¹⁾ Näher kommt der christlichen Naturrechtslehre Elze, ²⁾ wenn er lehrt, der Richter habe die Gesetzeslücken nicht nach den herrschenden Anschauungen, nach der Verkehrsauffassung oder nach freiem Ermessen auszufüllen, sondern nach der beiden Parteien gemeinsamen Norm, als welche schließlich das alte *Sum cuique, neminem laedere* aufgeführt wird. Auf die Interessenabwägung, auf die Rechtssoziologie verweisen andere Autoren. ³⁾ Heck ⁴⁾ erklärt: „Wir müssen an der historischen Auslegung festhalten. Aber diese soll keine rein subjektive sein. Sie ermittelt die menschlichen Vorstellungen, welche bei dem Vorgange der Gesetzgebung hervorgetreten sind. Aber sie geht über diese Vorstellung zurück auf die für das Gesetz kausalen Interessen. Und sie schließt die Rechtsgewinnung des Richters nicht ab, sondern sie fordert eine richterliche Fortbildung.“

Prof. E. Ehrlich, ⁵⁾ einer der bekanntesten Vertreter der rechtssoziologischen Richtung, stellt folgende Grundsätze auf: a) Gegen den Sinn, den der Urheber eines Rechtsatzes mit demselben verbunden hat, darf der Richter den Rechtsatz nicht anwenden; b) gegen einen Rechtsatz kann die Rechtspredung erst durchgreifen, wenn sie sich zum Gewohnheitsrecht verdichtet hat; c) wo dagegen der Richter bei Anwendung eines Rechtsatzes eine selbständige Interessenabwägung und Schutzgewährung vornehmen müßte, weil der Sinn unergründet oder unbestimmt oder widersprechend ist, oder weil der Urheber offenbar eine Lücke ließ, soll er nicht logische Trugschlüsse anwenden, sondern das, was ist, sagen dürfen. Damit übernimmt er für die Entscheidung auch die freie Verantwortung.

des Gesetzes vermag der stürmischen Bewegung des Lebens nie völlig Herr zu werden.... In zahllosen Fällen, wo das Gesetz nicht ausreicht, muß die Tätigkeit des Richters selbständiges Recht schaffen, dies aus der freisprudelnden Quelle des Volksrechtsgefühles schöpfen.“

¹⁾ A. a. D., 171.

²⁾ Lücken im Gesetz, Leipzig 1916, 68 ff.

³⁾ Vgl. Fuchs, a. a. D., 51 ff.; Riedner Joh., Recht und Kirche, Festschrift für Sohm, München 1914, 286, meint, daß für die Gesetzesauslegung maßgebend sei, was „der gebildete, sozial denkende Mann als richtig empfindet“. Dies sei der richtige Kern des sogenannten Naturrechtes.

⁴⁾ Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz, Archiv für die zivilistische Praxis, Tübingen 1914, 112. Bd., S. 8.

⁵⁾ Ehrlich E., Die richterliche Rechtsfindung auf Grund eines Rechtsatzes, Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechtes, 1917, 65 ff. — Ebenderjelbe, Die juristische Logik, Tübingen 1918, sucht nachzuweisen, daß erst die freie Auslegung wahres, brauchbares Recht schafft.

Einen Niederschlag der freirechtlichen Theorien kann man in Art. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom Jahre 1907 finden: „Das Gesetz findet auf alle Rechtsfragen Anwendung, für die es nach Wortlaut und Auslegung eine Bestimmung enthält. Kann dem Gesetz keine Vorschrift entnommen werden, so soll der Richter nach Gewohnheitsrecht und wo auch ein solches fehlt, nach der Regel entscheiden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde. Er folgt dabei bewährter Lehre und Ueberlieferung.“

Bei der Ausdehnung, welche die Freirechtstheorie gewonnen hat, mußten auch die offiziellen juristischen Kreise hiezu Stellung nehmen.

Der Deutsche Richtertag 1911 in Dresden stellte folgende Grundsätze auf:¹⁾ 1. Die richterliche Gewalt ist dem Gesetze unterworfen; der Richter hat niemals die Befugnis, vom Gesetz abzuweichen. 2. Die Zweifelhafteit des Gehalts berechtigt den Richter nicht, nach seinem Ermessen zu entscheiden; vielmehr ist der Zweifel durch Auslegung des Gesetzes nach Sinn und Zweck und zutreffendenfalls durch Analogie zu lösen. 3. Ist ein Gesetz verschiedener Auffassung fähig, so hat der Richter derjenigen Auslegung den Vorzug zu geben, welche dem Rechtsbewußtsein und den Verkehrsbedürfnissen am besten entspricht.

Hiermit ist der Spielraum der freien Rechtsfindung ziemlich eingeschränkt.

Von Bedeutung für die ganze Bewegung ist die im Februar 1911 gegründete Vereinigung „Recht und Wirtschaft“, die sich zur Aufgabe gestellt hat, eine verständige Weiterentwicklung von Recht und Rechtsanwendung zu fördern. Gebildet wurde diese Vereinigung durch den Zusammenschluß von zwei Gruppen, von denen die eine, geführt von Bozi, die Anwendung der naturwissenschaftlichen Methode auf die Rechtsprechung vertrat, während die andere Gruppe unter der Führung Börgens eine durchgreifende Neugestaltung des Rechtes anstrebte. Es erstreckt sich demnach die Tätigkeit dieser Vereinigung auf Gesetzgebung und Verwaltung und nicht zuletzt auf die Vorbedingung: Vorbildung der Juristen. Derart hat gerade die Literatur über den Juristenunterricht einen beinahe unheimlichen Umfang angenommen.²⁾

Hinsichtlich der Stellung des Richters zum Recht hat „Recht und Wirtschaft“ folgende Grundsätze aufgestellt:³⁾ „Der Richter muß dem Recht unterstehen.... Die Tatsachen müssen nach den Zusammenhängen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens gewertet und geordnet werden... Bei der Anwendung dürfen die Gesetze nicht als lückenlose Offenbarungen angesehen werden. Das Ergebnis

¹⁾ Bachem, Staatslexikon, V⁴, 1426.

²⁾ Zusammenstellungen bei Joerges, Rechtsunterricht und Rechtsstudium, München 1916, 3 f.

³⁾ Bachem, Staatslexikon, V⁴, 1427.

muß brauchbar sein; es kommt nicht darauf allein an, ob es sich grammatisch und logisch aus den Gesetzen ableiten läßt. Begriffe dürfen den natürlichen Blick für den Zusammenhang der Dinge, die praktische Brauchbarkeit und wahre Gerechtigkeit des Ergebnisses nicht verkümmern."

Durch diese Aufstellungen ist die Freirechtslehre bereits sehr reduziert. Steht aber dem Richter in zweifelhaften Fällen das Recht zu, das Urteil nach dem Rechtsbewußtsein zu fällen, kann der Zweifel nicht künstlich erzeugt werden? Was ist Rechtsbewußtsein? Wird daselbe nicht mit der Weltanschauung des Richters wechseln? Das Ergebnis muß „brauchbar“ sein. Gut; wer entscheidet über die Brauchbarkeit? der Richter nach seiner Auffassung? Damit sind wir an einem wunden Punkt angelangt.¹⁾

Fuchs²⁾ meint allerdings, daß das ausgebildete Rechtsgefühl des Richters und die Ueberwachung durch die höheren Instanzen einen Mißbrauch ausschließe. „Die soziologische Rechtslehre entfesselt die Gemütskraft, das Wahrheits- und Rechtsgefühl des Richters und verankert sie zugleich in eine wahre Beobachtungswissenschaft. Ueber deren Ergebnisse debattieren wir offen in der Wissenschaft und in allen wichtigen Sachen in drei Instanzen. Ein Areopag der besten Juristen einer 66-Millionennation überwacht als Reichsgericht diese Rechtsgewinnung.“ — Gewiß ist dies eine Kontrolle. Auch heute schon scheut sich im allgemeinen ein Richter, mit der Spruchpraxis in Widerspruch zu kommen. Die Freirechtslehre wird aber in ihrer Betätigung nur noch mehr die Entwicklung des Juristenrechtes fördern. Hierbei ist die Möglichkeit gegeben, unbequeme gesetzliche Bestimmungen zu beseitigen. Drei Beispiele aus der österreichischen Spruchpraxis mögen dies beweisen.

Das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, § 63, bestimmt: „Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen, wie auch Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine gültigen Eheverträge schließen.“ — Bis zum Jahre 1904 wurde dieses Hindernis auch staatlicherseits als ein dauerndes aufgefaßt, das also noch fortbauert, wenn die betreffende Person sich vom Klerikal-, bezw. Ordensstand losgesagt hat. Auch wurde eine staatliche Dispensation nicht gegeben. Im Jahre 1904 wurde die erste staatliche Dispensation gewährt, ja 1907 wurde, beeinflusst durch die Freirechtsbewegung, erklärt, daß mit dem Austritt aus der katholischen Kirche das Hindernis in Wegfall komme.³⁾ Die im Parlament wiederholt vergeblich angestrebte Aufhebung des § 63 war überflüssig geworden. Nachdem einmal die Bresche gebrochen war, trugen die

¹⁾ Dies, gesteht offen Elze, a. a. O., 63 ff. zu.

²⁾ Juristischer Kulturkampf, 129.

³⁾ Siehe das Nähere bei Haring, Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes², 516.

Richter kein Bedenken, gegebenenfalls sich der gleichen Meinung anzuschließen.

Ein weiteres Beispiel aus der österreichischen Spruchpraxis. § 111 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches stellt im Einklang mit dem kanonischen Rechte den Grundsatz auf: „Das Band einer gültigen Ehe kann zwischen katholischen Personen nur durch den Tod eines Ehegatten getrennt werden.“ Da aber nach dem Rechte von Nachbarstaaten Ehen überhaupt als trennbar erklärt wurden, konnte es nicht fehlen, daß weniger gewissenhafte, unglückliche Eheleute durch Umgehung des heimatischen Gesetzes eine Trennung ihrer Ehe und die Eingehung anderweitiger Ehen anstrebten. Soweit die Gerichte in die Lage kamen ein Urteil zu fällen, wurden solche weitere Ehen bis in die neuere Zeit für ungültig erklärt. Anders seit dem Zeitalter der Freirechtsbewegung. Bezeichnenderweise erließ im Jahre 1907 (also am Beginn der Freirechtsbewegung) ein Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes, welches eine mit Umgehung des österreichischen Gesetzes (im Wege über Ungarn) abgeschlossene (nach österreichischem Rechte bigame) Verbindung als gültig anerkannte.¹⁾ Ja, infolge der „freien Rechtsfindung“ ging man so weit, daß selbst die Erklärung einer Partei, die ungarische Staatsbürgerschaft nur zum Scheine erworben zu haben, den Richter nicht hinderte, die zweite auf Grund des ungarischen Zivilehegesetzes eingegangene Ehe für gültig zu erklären.²⁾

Ein noch krasserer Beispiel bilden in Oesterreich die sogenannten Dispenshehen (auch Severche Ehen, nach dem niederösterreichischen Landeshauptmann Sever benannt). § 62 a. b. G. B. stellt den Grundsatz der Monogamie auf, § 111 a. b. G. B. die Untrennbarkeit einer katholischen Ehe. Diese Strenge gefiel nun manchen Verwaltungsbeamten nicht. Ihr „Rechtsbewußtsein“ war für die Trennbarkeit der Ehe. Weil nun § 83 a. b. G. B. keine indispensablen Ehehindernisse aufzählt, dispensierte man vom Hindernis des Ehebandes und gestattete derart Wiederverheiratung bei Lebzeiten des anderen rechtmäßigen Gatten. Nachdem zahllose derartige Dispenshehen geschlossen waren (als Zivilehen oder akatholische Ehen), erklärte allerdings ein Gutachten des Obersten Gerichtshofes, daß solche Dispensationen beim heutigen Standpunkte der Gesetzgebung unberechtigt sind und daraufhin geschlossene Ehen auf Ansuchen für ungültig erklärt werden können. Zu einem Verbot dieser famosen Dispenspraxis konnte sich die höchste Verwaltungsbehörde aber nicht entschließen. Derart dauert der Unfug weiter.

Diese Beispiele zeigen, daß die Freirechtstheorie keineswegs lediglich eine graue Schultheorie ist, vielmehr bereits deutliche Spuren

¹⁾ Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes vom 18. Juni 1907, Z. 7373 (Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1908, 540 ff.).

²⁾ Vgl. die im Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1912, 346 ff., mitgeteilte Entscheidung des Obersten Gerichtshofes.

im öffentlichen Rechtsleben aufweist. Was Jahrzehnte hindurch die liberalsten Juristen auf dem Gebiete der Justiz und Verwaltung nicht gewagt haben, erledigt der moderne Freirechtstheoretiker mit einem souveränen Federstrich. Was man dem katholischen Naturrecht fälschlich andichtete, leistet tatsächlich die Freirechtstheorie: unbefugte Abänderung des bestehenden Gesetzes.

Wir stehen am Ende unserer Ausführungen. Kann, soll man sich begeistern für das moderne Naturrecht und seine Ausläufer: Rechtssoziologie und Freirechtslehre? Die Antwort ist nicht schwer. Gewiß schafft eine mechanische Gesetzesanwendung oft Härten und Unbilligkeiten. Doch auch das moderne Naturrecht ist durch die Weltanschauung seiner Vertreter beeinflusst. Und da nun leider ein Großteil der weltlichen Richter und Verwaltungsbeamten nicht das richtige Verständnis für die katholische Kirche und ihre Einrichtungen aufbringt, darf die katholische Kirche von der neuen Naturrechtsbewegung nicht viel Gutes erhoffen.

Stimmen aus dem Jesuiten-Orden über den Wandel vor Gott.

Von Subregens Dr Brander in Würzburg.

(Schluß.)

7. Kapitel: Die erste Art der Vergegenwärtigung Gottes durch ein Phantasiebild (S. 1279 bis 1283).

Wir können Gott auf drei Arten uns gegenwärtig denken. Die erste ist in einem Sinnesbild, wenn wir uns nämlich Christus unseren Heiland an jedem Ort und bei jedem Werke als unseren Zuschauer vorstellen. Dies ist nämlich einer unter den vielen Vorteilen der Menschwerdung des Gottessohnes, daß wir uns Gott sichtbar und uns ähnlich überall gegenwärtig vorstellen können. Wenn er auch mit der angenommenen Natur bereits in den Himmel aufgefahren und auf Erden nicht an jedem Orte, sondern nur im Sakramente der Eucharistie wirklich gegenwärtig ist, so müssen wir ihn doch zur Besserung unseres Charakters allüberall, wo wir uns aufhalten, gleichsam gegenwärtig denken und ihn, der nach seiner Gottheit wahrhaft gegenwärtig ist, uns so vorstellen, als wäre er auch seiner Menschheit nach nicht abwesend.

Bei dieser Art der Vergegenwärtigung Gottes sind aber folgende Regeln zu beachten:

1. Stelle dir Christus in dem Geheimnisse vor, das dir mehr zusagt und dir nach der Stufe deines geistigen Fortschrittes größeren Nutzen bringt! An einer anderen Stelle des Werkes bei der Lehre